



---

## Öffentliches Recht II & III

25. Juni 2018

---

**Dauer:** 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 4 Seiten (inkl. Deckblatt) und 4 Aufgaben.

### Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	ca. 30% des Totals
Aufgabe 2	ca. 20% des Totals
Aufgabe 3	ca. 30% des Totals
Aufgabe 4	ca. 20% des Totals

---

Total	100%
-------	------

- Achten Sie bei Ihrer Lösung auf eine zweckmässige Struktur, eine präzise und korrekte Sprache sowie eine stringente Argumentation. Diese Punkte fliessen in die Benotung ein.

**Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!**



## I. Sachverhalt

S. ist vierzehn Jahre alt und besucht seit 2016 die öffentliche Sekundarschule, die von der Gemeinde X. betrieben wird. S. ist ein Einzelgänger. Regelmässig nennt er auf dem Pausenhof übergewichtige Schülerinnen «Miss Piggy». Nach mündlichen Verweisen verschiedener Lehrerinnen und Lehrer erteilt die Schulleitung S. am 24. April 2017 einen schriftlichen Verweis. S. ändert sein Verhalten nicht und belästigt übergewichtige Mädchen weiterhin. Am 12. Mai 2017 richtet die Schulleitung ein Schreiben an S. und seine Eltern, welches die Aufforderung enthält, zu den erneuten Vorfällen innert zehn Tagen Stellung zu nehmen. Als nach drei Wochen keine Stellungnahme eintrifft, ordnet die Schulleitung mittels (gehörig eröffneter) Verfügung an, dass S. an drei Mittwochnachmittagen die Schulbibliothek aufräumen muss. Am Mittwochnachmittag findet in der Sekundarschule jeweils kein Unterricht statt.

S., vertreten durch seine Eltern, rekurriert an die (zuständige) kantonale Erziehungsdirektion. Diese weist den Rekurs am 26. Januar 2018 ab. S. zieht das Verfahren weiter. Mit Urteil vom 20. Juni 2018 heisst das kantonale Verwaltungsgericht die Beschwerde von S. wegen Verletzung des Legalitätsprinzips gut. Das Urteil wurde der Gemeinde X. am letzten Freitag, d.h. am 22. Juni 2018, zugestellt.

Das auf die Sekundarschule anwendbare kantonale Volksschulgesetz (VSG) lautet auszugsweise wie folgt:

### **§ 3 Schulträger**

Die Gemeinden führen die öffentliche Volksschule. Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Schule innerhalb der Gemeinde.

### **§ 6 Unterricht**

Die Schule ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Unterrichts. Für die Erreichung der Lernziele gemäss Lehrplan sind die Schule und insbesondere die Lehrpersonen verantwortlich.

### **§ 7 Schulbetrieb**

Die Schulleitung sorgt für einen geordneten Schulbetrieb.

### **§ 30 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann weitere Bestimmungen zum Schulbetrieb erlassen.

<sup>2</sup> (...)

Im VSG findet sich ansonsten keine Bestimmung mit irgendeinem Bezug zum schulischen Disziplinarrecht. Die kantonale Volksschulverordnung (VSV) enthält unter dem Titel 8 («Disziplinarordnung») die folgenden Bestimmungen:



#### **§ 41 Disziplinaratbestand**

Gegen Lernende, die gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen Anordnungen der zuständigen Organe oder Lehrpersonen verstossen, können Disziplinar massnahmen verfügt werden.

#### **§ 42 Disziplinar massnahmen**

<sup>1</sup> Es können von der Schulleitung folgende Disziplinar massnahmen verfügt werden:

- a. Verweis (mündlich oder schriftlich),
- b. Wegweisung von der Unterrichtsstunde,
- c. Zusatzarbeit (Erfüllen besonderer Aufgaben während der Freizeit, in der Schule oder zu Hause),
- d. Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen,
- e. Androhung des Ausschlusses aus der Schule (Ultimatum),
- f. Ausschluss aus der Schule mit oder ohne Eintrag im Zeugnis.

<sup>2</sup> Schulausschlussgründe sind hauptsächlich:

- a. der dauernde schädliche Einfluss auf andere Lernende,
- b. schwere oder wiederholte Verstösse gegen die Rechtsordnung oder gegen die Disziplinarordnung,
- c. eine erhebliche Schädigung des Ansehens der Schule.

#### **§ 43 Disziplinar kompetenzen**

Der Schulleitung stehen alle Disziplinar kompetenzen zu. Mündliche Verweise und Zusatzarbeit können auch von einer Lehrerin oder einem Lehrer in eigener Kompetenz verfügt werden.

Die Kantonsverfassung lautet auszugsweise wie folgt:

#### **§ 5 Gemeinden**

Die Gemeinden regeln ihre Angelegenheiten selbständig. Das kantonale Recht gewährt ihnen möglichst weiten Handlungsspielraum.



## II. Aufgaben

1. Prüfen Sie, ob das kantonale Verwaltungsgericht mit Bezug auf das Legalitätsprinzip materiell richtig entschieden hat. (ca. **30%**)
2. **Variante zu Aufgabe 1:** Anstatt der Arbeit am Mittwochnachmittag weist die Schulleitung den S. während drei Wochen vom Unterricht weg. Ansonsten bleibt der Sachverhalt identisch. Ändert sich etwas an Ihrer Beurteilung gemäss Aufgabe 1? (ca. **20%**)
3. Prüfen Sie unter Berücksichtigung aller Varianten der Rechtsmittellegitimation sowie der weiteren Eintretensvoraussetzungen, ob die Gemeinde X. den Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts (gemäss Variante) vor Bundesgericht anfechten kann. Beschränken Sie sich auf die formelle Prüfung. (ca. **30%**)
4. Die Schulleitung regelt die Art und Weise der Zusatzarbeit (§ 42 Abs. 1 lit. c VSV) im Detail in einem Merkblatt zuhanden der Lehrerinnen und Lehrer der Schule.
  - a) Was ist das Merkblatt im Rechtssinne?
  - b) Ist der Erlass durch die Schulleitung zulässig?
  - c) Hätte der Erlass eines solchen Merkblattes Auswirkungen auf Ihre Einschätzung gemäss Aufgabe 1?

(insgesamt ca. **20%**)